



# Anhang 1

## Vergleich der Gesetzestexte vom Vorschlag Oktober 2010 gegenüber der SPES-I Vorlage Dezember 2008

<i>Schulgesetz</i>	<i>Gegenüberstellung</i>
Art.3	Gliederung der Schulen ist neu, wobei von Regelschulen und Sonderschulen gesprochen wird. Was Sonderschulen sind, wird nicht spezifiziert; es ist davon auszugehen, dass hiermit z.B. die Sportschule gemeint ist
Art.6	Neu (abgesehen von der Zugehörigkeit zu Schulbezirken), wobei die Einteilung in Schultypen mit der Unterscheidung Tagesschulen/Neue Sekundarschulen eher verwirrend als klärend ist
Art.7	Unentgeltlichkeit ist neu und regelt, dass die FL Schulen für Schüler mit ausländischen Wohnsitz nicht unentgeltlich sind
Art.9	Elterngespräch, Schülerbeurteilung und Beförderung ist wortwörtlich aus SPES-I Vorlage übernommen
Art.9a	Orientierung im Hinblick auf Übertritte ist wortwörtlich aus SPES-I Vorlage übernommen
Art.11	Klassenschülerzahl, Zuweisung von Lehrerstellen ist wortwörtlich aus SPES-I Vorlage übernommen
Art.12a	Unterrichtszeit ist wortwörtlich aus SPES-I Vorlage übernommen, nur bei Punkt 4) wurde „Regierung“ durch „Schulamt“ ersetzt
Art.24a	Leitung des Kindergartens ist zwar anders formuliert, aber im Inhalt unverändert geblieben
Art.29a	Schulleitung für Primarschulen und Kindergarten ist zwar anders formuliert, aber im Inhalt unverändert geblieben
Art.36a,b,c,d,e,f,g	Neu für die Neue Sekundarschule
Art.36h	Unterricht ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen, war früher Art.42
Art.36i	Schulleitung für Neue Sekundarschule ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen, war früher Art.43
Art.43	Schulleitung für Oberschule ist neu
Art.52	Schulleitung für Realschule ist neu
Art.52f Abs.2	Berufsmatura ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen
Art.52h Abs.1	Schulleitung ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen; Abs.2 ist neu und ermöglicht es der Regierung, die Berufsmittelschulleitung dem Gymnasium zu übertragen
Art.57h Abs.2	Aufnahmevoraussetzung ist neu
Art.58h Abs.2	Durchführung der Maturaprüfung ist im Wortlaut neu, nicht im Inhalt

Art.59	Schulleitung Gymnasium ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen
Art.61 Abs.1	Bewilligungspflicht für private Schulen ist neu
Art.73a	Matura an Privatschulen ist neu
Art.73b	Maturaverordnung für Privatschulen ist neu
Art.77	Freiwillige Schuljahre ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen
Art.83 Abs.6	Unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen, ausser dass die Kompetenz des Fernbleibens nun beim Schulamt und nicht mehr bei der Regierung liegt
Art.91	Aufgaben der Schulleiter ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen, es entfiel Punkt g) Entscheidung über die Aufnahme von bezirksfremden Schülern
Art.92	Dienstverhältnis ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen
Art.93	Weiteres Führungspersonal ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen
Art.94	Vom Staat getragene Schulen ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen, ausser dass Punkt 3) entfiel, wonach die Anstellung von Personal für die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen nach dem Lehrerdienstgesetz erfolgt
Art.95	Von den Gemeinden getragene Schulen ist unverändert, ausser dass der Punkt 2) wie vorher Punkt 3) entfiel
Art.106	Schulamt Kompetenz ist völlig neu (zementiert das Schulamt und macht es unveränderbar)
Art.108	Schulrat ist neu
Art.125	Angliederung ist neu
Art.126	Kosten ist neu
Art.128	Gemeinden ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen
Art.130	Subventionen ist unverändert aus SPES-I Vorlage übernommen
Art.131a,b	Kosten der Sonderschulung und der Besoldungsaufwendungen ist wörtlich aus SPES-I Vorlage übernommen

*Verein für Bildungsvielfalt, im Januar 2011*